

Antrag auf Beschränkung
der Benutzungspflicht
(Regenwasser)



AmperVerband

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Josef-Kistler-Weg 20 • 82140 Olching
Telefon 08141 731-0
Telefax 08141 731-360
E-Mail info@amperverband.de
Internet www.amperverband.de

AmperVerband
Postfach 1128
82133 Olching

Betriebsführer für:
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ampergruppe – WVA -

Anlagen bitte unbedingt beifügen:

- Grundbuchauszug in Kopie Lageplan mit gekennzeichnetem Zisternenstandort
 Zustimmung Miteigentümer bei Wohnungs- und Teileigentum

Den Antrag bitte vollständig ausfüllen und zutreffendes ankreuzen

Angaben über das Grundstück			
Postleitzahl	Ort	Gemarkung	
Straße	Haus-Nr.	Flur-Nr.	
Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem			
Zuname	Vorname		
Straße	Haus-Nr.		
Postleitzahl	Ort	Vorwahl	Telefonnummer
Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, falls nicht personengleich mit Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem)			
Zuname	Vorname		
Straße	Haus-Nr.		
Postleitzahl	Ort	Vorwahl	Telefonnummer
Beantragt wird			
Nutzung von Regenwasser zur			
<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Der Arbeitsbeginn ist dem Betriebsführer mitzuteilen. Ausführung nur durch einen vom WVA zugelassenen Fachbetrieb.			
Datum	Unterschrift Antragsteller	Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/Bevollmächtigter

Bitte wenden!

**Auszug aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA –
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

(vom 26.01.2009; zuletzt geändert am 12.01.2018, in Kraft getreten am 27.02.2018)

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WVA Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Auffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WVA Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in ein Auffangbecken erforderlich.